

Aktenzeichen: 3 AZR 168/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 14. Oktober 1986

- 3 AZR 168/81 -

I. Arbeitsgericht
Wiesbaden

Urteil vom 25. Juni 1980

- 3 Ca 590/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt/Main

Urteil vom 23. Januar 1981

- 6 Sa 804/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Mittelbare Diskriminierung durch Versorgungsordnung

Gesetz: EWG-Vertrag Art. 119; GG Art. 3 Abs. 2;
BetrAVG § 1 Gleichberechtigung, § 1 War-
tezeit

Leitsätze:

K e i n e

(Vgl. Urteil des Senats vom
14. Oktober 1986 - 3 AZR 66/83 -)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 168/81

6 Sa 804/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
5. Juni 1984

Clobes,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Zieglwalner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und Gnade beschlossen:

Der Rechtsstreit wird ausgesetzt bis
zur Vorabentscheidung des Europäi-
schen Gerichtshofes in der Sache
Weber von Hartz ./.. bilka Kaufhaus
GmbH - 3 AZR 66/83 -.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin war mehrere Jahre als Verkäuferin bei der Be-
klagten beschäftigt, zuletzt nur noch als Teilzeitkraft. Die Be-
klagte gewährt Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach
konzernerneinheitlich gestalteten Betriebsvereinbarungen. Jedoch
waren Teilzeitbeschäftigte nach Versorgungsordnungen von 1966 und
1969 ausgeschlossen. Nach einer Versorgungsordnung von 1973 er-
halten Arbeitnehmer nur dann Altersversorgung, wenn sie während
einer Wartezeit von 20 Jahren mindestens 15 Jahre in Vollzeit
tätig waren. Die Klägerin erfüllt diese Voraussetzungen nicht.
Sie verlangt Ruhegeld und hat vorgetragen, der Ausschluß der
Teilzeitbeschäftigten von der betrieblichen Ruhegeldgewährung sei
unwirksam.

II, Der Rechtsstreit war in entsprechender Anwendung von § 148
ZPO auszusetzen. Hiernach kann die Verhandlung des Rechtsstreits



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ausgesetzt werden, wenn seine Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob der Ausschluß der Teilzeitbeschäftigten von der betrieblichen Altersversorgung eine mittelbare Diskriminierung von Frauen bewirkt und nach Art. 3 GG oder Art. 119 EWG-Vertrag unwirksam ist.

Das Gericht hat in dem Rechtsstreit einer anderen Arbeitnehmerin, die nach einer gleichlautenden Versorgungsordnung anspruchsberechtigt ist, den Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung angerufen. Die bevorstehende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wird auch für den vorliegenden Rechtsstreit maßgebend sein. Es bestand auch keine Veranlassung in der vorliegenden Sache einen gleichlautenden Vorlagebeschluß zu erlassen, um der Klägerin selbst die Beteiligung an dem Verfahren bei dem Europäischen Gerichtshof zu ermöglichen. Der Europäische Gerichtshof wird über eine konzerneinheitlich geltende Versorgungsordnung entscheiden müssen. Dabei werden die Arbeitnehmerinnen durch denselben Prozeßbevollmächtigten vertreten, der auch die Rechte der Klägerin wahrnimmt.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Zieglwalner

Gnade



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)